sie mit "sozialistischem Inhalt" versehen wollen. Ebensowenig wird man, wie die sowjetische Strafrechtswissenschaft mehrfach betont hat, den Vorschlägen Wyschinskis¹⁴ folgen dürfen, weil sie entweder auf eine solche formale Interpretation der Schuld oder auf eine Reduzierung des gesamten Schuldproblems auf den kausalen Zusammenhang hinauslaufen.

Zweifellos besteht zwischen der Einstellung des Täters und seiner Tat ein kausaler Zusammenhang, der durch seine Zielsetzung und den entsprechenden Willen vermittelt wird, aber diese Kausalität besteht bei jeder Handlung eines Menschen, auch bei der gesellschaftlich nützlichsten, so daß die Erwähnung des Kausalzusammenhanges bei der Bestimmung des Wesens der Schuld nicht weiterführt.

Das Wesen der Schuld kann nur dann richtig formuliert werden, wenn man die Schuld als einen ideologischen Widerspruch zwischen dem Bewußtsein und Willen des Täters einerseits und unserer volksdemokratischen Ordnung, ihren objektiven Gesetzmäßigkeiten und ihrer Rechtsordnung andererseits begreift - als einen Widerspruch, der den Täter zu seinem unseren Rechtsverhältnissen entgegengesetzten Verhalten bewogen hat. Das heißt, die Schuld läßt sich in ihrem Wesen nicht erfassen, wenn man nur das psychische Verhältnis zwischen dem Bewußtsein und Willen des Handelnden und seinem äußeren Verhalten betrachtet. Durch eine solche Betrachtung vermag man zwar einige psychische Wechselbeziehungen aufzudecken, jedoch das gesellschaftliche Wesen, d. h. der wirkliche Inhalt der Schuld bleibt verborgen. Eine solche Methode löst das Schuldproblem aus dem Zusammenhang mit der Gesellschaft, ihren Klassenverhältnissen und ihren Klassenkämpfen. ihren objektiven Gesetzmäßigkeiten und ihren Wechselbeziehungen, sie verabsolutiert und isoliert das Individuum derart, daß die gesellschaftliche Qualität der Schuld nicht zu erkennen ist. Um das Wesen der Schuld aufzudecken, muß man Bewußtsein und Willen des Täters, die ihn zu seinem strafbaren Verhalten bestimmt haben, zur Gesellschaft, d. h. zu jenen Rechtsverhältnissen und den ihnen zugrunde liegenden sozialen Verhältnissen in Beziehung setzen, die er durch sein Handeln verletzt hat. Über das Wesen der Schuld ist z. B. nichts ausgesagt, wenn in konsequenter Befolgung der formal-psychologischen Methode festgestellt wird, der Dieb habe gewußt, daß die Sache, die er sich angeeignet hat, in staatlich-sozialistischem Eigentum steht (z. B. aus einer HO-Verkaufsstelle stammt), und daß er zur Wegnahme nicht befugt war. Zum Wesen der Schuld dieses Menschen dringt man nur vor, wenn man den konkreten subjektiven Widerspruch

vgl. A. J. Wyschinski, "Einige Fragen der sowjetischen Rechtswissenschaft" in: Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1953, Sp. 563.